

vorwiegend 'sclusa', in der L. Vis. 'exclusa', vgl. 8, 4, 29: 'De discretione concludendorum fluminum. S. q. contra hoc fecerit, exclusa ipsius a comite . . . rumpatur'. Von 'ex-' oder 'esclusa', das mit 'excludere' zusammenhängt¹, ist 'sclusa', 'écluse', und unser 'Schleuse' gebildet.

Die Klasse I lässt also auch im Titel 22 zwei Paragraphen fort, die der ursprünglichen, unter Zugrundelegung des Codex Euricianus geschaffenen Gestalt der L. Salica angehören, deren Inhalt überdies, wie ich gleich zeigen werde, durchaus nicht unwesentlich zu sein scheint.

Die Mühlen standen in einem besonderen Frieden². Das beweist u. a. die Stelle der L. Baiuw., wo einem Diebstahl im Hause des Herzogs, in der Kirche, Mühle oder Schmiede das Dreifache der gewöhnlichen Busse angedroht wird³. Die vorliegende Gestalt des Westgothenrechts hat unter ihren sonst allgemein gehaltenen Bestimmungen über den Diebstahl einige wenige Specialfälle erhalten. Sie tragen sämtlich die Bezeichnung 'Antiqua', ihr erster (7, 2, 10) lautet 'de pecunia et regis rebus furto sublati', dem sich der übernächste, uns bereits bekannte § 7, 2, 12 'de instrumentis mulini furatis' an die Seite stellen lässt. Zwischen beide tritt ein als euricianisch bereits von Brunner und Zeumer erwiesener § 11 'de tintinabulis furatis'. Jene beiden Fälle aber haben — anders als im bayrischen Recht. — nur die gewöhnliche Diebstahlsbusse ('novecuplum'), was, wie wir oben sahen, für den Diebstahl 'in molino' noch ausdrücklich betont ('conponat [scil.: fur in molino] sicut de aliis furtis lege tenetur') wurde. Und da ihnen eine allgemeine Lex de furtis K. Chindasvinds folgt⁴, die sie beide, streng genommen, entbehrlich macht, so sind sie wohl nur deshalb noch erwähnt, weil die der Antiqua voraufgehende Fassung und die herrschende Meinung der Mühle und dem Hause des Königs einen relativ höheren Rechtsschutz zubilligten.

1) Vgl. Diez, Wörterbuch s. v. 'esclusa'. 2) Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgesch. I, 87 f. Wilda S. 880. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 307. Im Sachsenspiegel II, 13, 4 stehen die Mühlen den Kirchen und Kirchhöfen gleich. Im Schwabenspiegel (Lassberg 249, Wackernagel 205) heisst es: Diu müle hat ouch bezerreht danne ander hiuser. Swer in der müle stilet korn oder mel 3) L. Baiuw. IX, 2. In diesem Titel ist vieles (so gleich § 1) dem weiterhin zu erwähnenden Abschnitt 7, 2 der L. Vis. — oder vielmehr dessen Vorbild im Codex Euricianus — entlehnt. 4) 7, 2, 13 'De damno furis. Cuiuslibet rei furtum et quantalibet pretii extimatione taxatum ab ingenuo novies, a servo vero sexies ei, qui perdidit, sarciatur, et uterque reus C flagellorum verberibus coerceatur' (cf. 14).